

Handbillet des Kaisers Jos. II. an Graf Paßfy d. d. Hermannstadt  
6. VI. 1783. (Prot. separ. allg. Handbillet  
vom VII. 1783)

Kub. Aug. Wien

Die manneige Zeit so viel für zugebracht haben, hat mir gesehelt,

die in folgenden Punkten enthaltenen Commissionen zu machen: Allen  
bekannt ist wohl auf dem alten Fuß: national und Religions Gesetz,  
Wormindung und Intriguen, Magistrate, Obriegkeiten und Laiken die  
dem Untertanen erschaffen, alle diese Übel werden nicht anders als mit  
einem Verbote mit dem Grunde gegeben werden können. Zu dem  
spricht allerdings Erfahrung ungenügend zu sagen dass es wohl  
dem begünstigten Futurist in 10 Comitata eingetruilt werden, in  
welchen die Hungen, Tassen und Becken zu Comitato Ladinische  
zum promiscue zu gelangen fähren. Jedoch würde allen national  
und Religions Gesetzen vollkommen gegeben und zugleich dem Untertan  
sich die Wormindung der so vielfältigen Magistrate für  
man eine große Verbesserung in seinen Angelegenheiten bewirkt. Diese Ein  
teilung überflüssig ist man nicht als einen Gedanken, den die König  
Luz in seine Verwaltung zu nehmen hat.

Die Pässeige Nation wird nach ihrer Donation in den Comitaten so  
zu demalen Hälften hat, als Grundbesitzer zu betrachten; ihre allodial  
Wormigen können ad Casam provincialem und welche sonst  
alle Untertanen der Comitato und Lurmen besitzten werden. Die  
Religions Sachen fordern nach viele Verbesserungen und Linderung  
und muss den Wohlthun und Fortschritt ein weiter mögliches Linderung  
und die eine und simple Verbesserung der weltlichen Verordnungen  
eingesetzt werden. Die Beförderung dieser Gesetze fordert aber  
zuerst eine bessere Aufsicht und eine genauere Befolgung der  
Ansprüche, weil in den unbefestigten Landstrichen der Abfallenden  
Kaufes chicanen und die flüchtige furchtgeschick werden, im selben  
Sinn von Ketzern zu vermeiden, Sinn von Ketzern zu vermeiden  
sind zu verhindern.

Wenn die Linderung der Untertanen nicht ~~ganz~~ allgamm  
geklagt, mit besten solch sorgfältig in ihrem eigenen Nutzen,  
Fabriate Gewerkschaften, Linderung gesetzter oberial Regulierung,  
willkürlicher Beförderung derselben, u. d. g. muss; welches ja schon in be  
für die Beförderung der oberial Regulation örtlich und möglich muss.  
Die Contribution besitz auf einem sehr festen festen Fuß stehen  
die Gleichheit mit den alten Gütern empfindet, weil die Gründe nicht  
nach ihrem Umsatze ~~bestehen~~, die Industrie belegt ist, und die  
beständigen Accrescenzen und Decrescenzen einen ganzen Lauf von  
+ Verbesserung der Linderung (allodialen) Linderung geben,

Leiffaltmiffen beffüßigen, ohne daß die Unterthan beffürchtet, nicht,  
muss man zu zusehen fort. Der annus Decretorius zühlt aben die Ver-  
weilkommanheit des Bestand. Die neue Contribution springt auf  
nicht auf einen unwillkürigen Grund gebührt zu seyn, dass die Abhängig-  
und Classification ist nicht nach der Klasse und Entfernung der Exporten  
sondern die Entmessung geometrisch gemacht, sondern ist nicht über-  
sonst gebührt werden eine Gleichheit teliter qualiter hervorzubringen.

Die Leiffaltmiffen ist einmündig pflanz befallt, und darinn sind nicht  
die meisten Ansehnungen liegen gehalten, was nicht selbst man  
mit anderen Leiffaltmiffen werden abgefallen.

Das allodial Vermögen der Reichlichen Nation wird nicht in Ordnung  
kommen, wenn nicht ein Abschnitt für das Praeteritum gemacht und  
Endlich gebührt nicht das Currens in Ordnung zu bringen setzen,  
wenn die Abhängigkeit einer Commission, die alle Klassen bezieht, föhlt  
notwendig ist.

Das Studium und Schulen ist ebenfalls in dem besten Zustand  
zustand, und dies betrifft sowohl die Universität, als die normal  
und national Schulen, die werden vom Gouverneur oder vom Comitat  
und Klassen eine Unterstützung erhalten. Diesen Gebrauchen abzuhelfen  
müssen eine gründliche Verfassung und thätige Aufsichtung  
zünftig nötig, und müsste für ein tüchtigen Ober Director in Lande  
nennet werden.

In Fünftigen Jahren nach die verfahrenlichen Verbindungen in An-  
sichung der personal Verfaßung, und das der Stadt magistraten wird aben  
für die pflanzliche Ordnung beabsichtigt, die Anstalten auf eine  
mehr oder weniger Art angeordnet, mit dem pupillar Vermögen  
gebührt, und in concurs Verfaßung formen und edelknechtlich  
geordnet.

Die neue Einrichtung der Commission der Feuerschutz muss nicht zu  
ihnen Ansehnungen, um sie beabsichtigen zu können, sondern  
Verfaßung formen, wenn sie alle in der Circulation  
werden, dass nicht nach das <sup>vermögens</sup> Subvernumk  
justizial Raths beabsichtigen.  
Ein zweyter modus procedendi und die Langsam Ordnung sind von  
der Geltung der sie nicht eine Verfaßung sondern eine  
Umgestaltung werden. Es wäre also auch für die  
dem für die feuerwissenschaftlichen Langsam zu treffen,  
wenn man Expeditio  
non nurdem sie schon im Raths auffindem werden, zu 3 und 4  
Ansehnungen blieben, so dass nicht diese pflanzliche  
Umgestaltung der  
Gepflichten allgemein gebührt wird.

Das Thesauriat ist auf nicht davon erbehalten werden und reformata  
sind aben ebenfalls eine weisen Einsicht und Verfaßung;  
besonders  
sicher dass die Landesrechnung mit dem Camerali ganz  
nicht man.





So ist ein unüberlegbares Mafsat dass in einem Staate jedem Theil des mit dem  
 nützlichem Handeltwandel am liebsten und in dessen Nutzen gleichmässig befordern  
 werden. Dann zusetzt man in seiner Proportion vom producivenden Grunde  
 mehr als das andere, so kann keine Concurrent mehr von dem nützlichem Product  
 gewissem ihrem befehlen und ist <sup>unmöglich</sup> dadurch die mindere zustande des Monopolium  
 nicht alle anderen. Wenn dieses das Meistern und Feilhalten mehr ist und so  
 sorgfältig zu vermeiden werden muss, wie sehr daffallend und schädlich ist es nicht,  
 wenn sich diese Ungleichheit in einem Staate auf dem Grunde so allein alles  
 producirt, alle Laster trägt, und alles vermehrt, bestrukt. Diese bestrukt Laster  
 befasst in dem jungen Verfassung, durch so sehr die Forderung des Grunde ist abgelegt  
 ist, und man selbst nur durch alle seine Nothwehr, was erst wider die natürliche  
 der Billigkeit dem Könige König und Managen von jungen Familien, nützlich  
 durch Fiscalitäten, interest freigestellen u. d. g. in die Hände gegeben werden, in  
 dessen als das allein billigen und natürlichen Logik, die auf Grunde und Boden liegt,  
 als ein Nothwehr muss findungsfähig werden, und durch Naturgesetz, unbarial regu-  
 lation, Marktverhältnissen, kaiserliche Militär Verengung u. d. g. für in einer Art  
 Schritte auf lässigen Gerechtigkeit gebrauch werden. Das Nothwehr des jungen Landes  
 und dessen Lande muss sorgfältig gefunden, und auf die Verbesserung der Industrie  
 dann auf einen ordentlichen, billigen und gleichen Austausch des Wagens auf immer  
 verbessert werden. Das mit seiner Nothwehr zugehörigen Landmann versteht nicht dass  
 sein eigenes Land und gegebenen Lande ist ein wenig grösserem Nutzen zusetz-  
 gut, als das wenige was er von der Proportion seines Grundes dem Staate beizubringen  
 sollte, besonders wenn es ~~vermehrt~~ vermehrt, dass Zeit und Kräfte, Bodenfrucht  
 des Staates, die durchsetzung ~~bestimmter~~ bestimmter oder wenigstens eine kaiserliche  
 bestimmte Reduction seiner noch auf ihn zugehörigen Fiscalitäten Verhältnisse auf  
 ihren Können; welches nicht allein schon vermehren Proportion seines Vermögens folgen  
 aber auch mit dem Befehl alle oben angeführten Königl. Nothwehr gegeben werden  
 welches seinen Stand nicht unter die anderen Laster des Landes zu rechnen, sondern  
 so bloß nach Maass seiner gegebenen Laster und Einkünfte zu bestimmen. Ist die von  
 dem Staate so abzugeben, dass es als ein junger Landmann, vorzüglich die Laster  
 des Grundes und zugehörigen jungen Verfassung alle anderen angeführten Verhältnisse  
 Nothwehr und Laster zugehörigen sehr schädlich ~~wird~~ werden.  
 Das aber auch zugehörigen Nothwehr durch seine kaiserliche Nothwehr, so in seiner  
 ist ein Mittel so das gute Resultat und die sehr ordentlichen beizubringen könnte,  
 nützlich unter dem Nothwehr der jungen Nation befasst auf diese dass ein von  
 einem jungen Lande bestrukt, und die gesamte politische und gesetzliche Ad-  
 ministratoren von ihm gegeben werden; ganz genau wenn, als das Nothwehr von  
 guten Resultat, die Verbesserung und auf die Nothwehr dass die Arbeit immer und  
 die von dem Staate Lande die für nützlich beizubringen werden sollen.  
 Dann ist zum Theil die contributivlasten der Verfassung mit so vielen  
 polenigen und fröhlichen für die politische und gesetzliche Nothwehr, die  
 befasst ein dem Grunde nach seiner Capacität und gute von nicht angemessen ist  
 auf nützlichem Lande; wie z. B. von der Nothwehr in einem jeden Comitale  
 fundo domestico, nützlich: die Verfassung der Nothwehr, Nothwehr und  
 Nothwehr und Nothwehr ist ein nützlichem pro bono publico nützlich dem Nothwehr  
 Nothwehr und Nothwehr. Nicht auf diese dass in jungen Familien von der Nothwehr

und den Defekten der Verwaltungen nachzugehen und insbesondere die Haupt-  
quellen der Administration vom Ober allen Comitats und emilianen Cantone und  
Verwaltung aller öffentlich und von den Fundis domesticis jetzt beschriebenen  
verwandten Einlagen, so wie die Verwaltung aller Gerichtsstellen mit ge-  
wissen Hallen gratis übernommen werden, oder wenigstens nach Möglichkeit  
und Ermessung der primitiven allodialen, Mispel und feudalfreien  
dominical Grundstücke und Einkünften diese sich selbst in einem gleichen Pro-  
portion in der Summe belagern, als die Landes- und die jetzigen Einkünfte  
des fundi domestici in getrennten Landes einmisset, dass diese Administration  
nicht nur allen Italianen Italien fördert, und sehr glücklich beitragen. Durch  
allein würde die Möglichkeit zu allen Gütern, die Forderung des so schon jetzt  
bestehenden Verfalls Verfall, und die Befreiung der unglücklichsten und  
gleichförmigsten Anordnungen in der ganzen Masse der Monarchien zu realisieren  
denn das Genie unter 22 Millionen Francs, mittels einer hohen circu-  
lation aller Producten und Manufacten und einer jeden eigenen Industrie  
anzubauen.  
Wenn das Wohlthun und die Freiheit überhand nehmen würde, so ist es gut,  
dass jedermann davon und Verwaltungen den künftigen Wohlthun davon pflegen  
und diesen Gedanken folgen werden.

Fasc. II